Landratsamt Kelheim
– Kreisjugendamt –

Landkreis Kelheim

Buchung einer Tagespflegeperson

Angaben	Mutter	Vater
Familienname, Vorname		
Geburtsdatum, -ort		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand (ledig, getrennt lebend, geschieden, verwitwet)		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon privat, dienstl., ggf. Mobil		

buchen beim Kreisjugendamt Kelheim Tagespflege wegen:

☐ Berufstätigkeit der Mutter ☐ Berufstätigkeit des Vaters ☐ Sonstige Gründe: _____

Personensorgerecht: ☐ Eltern gemeinsam ☐ alleiniges Sorgerecht bei Mutter ☐ alleiniges Sorgerecht bei Vater

Weitere Angaben zum Kind: besucht das Kind ☐ Krippe ☐ Kindergarten ☐ Schule ☐ Hort
☐ Sonstiges, welches? _____

Betreute Kinder / Betreutes Kind:

Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht
Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht

Betreuungsperson / Tagespflegeperson:

Familienname	Vorname
Adresse	Telefon

Die Betreuung wird nur als Ferienbetreuung gebucht (s. Einzelzeitennachweise): ☐ Ja ☐ Nein

Eingewöhnungsphase: (Bitte nur ausfüllen, wenn Sie die Eingewöhnung über das Jugendamt und durchschnittlich mindestens 10 Wochenstunden je Kind buchen wollen!!)

Die Eingewöhnungsphase beginnt ab _____ **wie folgt:**

1. Woche: Std.	2. Woche: Std.	3. Woche: Std.	4. Woche: Std.
Gesamt: Std.		ergibt Buchungsgruppe: _____ Std.	

Betreuungszeiten sind (nach Ablauf der Eingewöhnungsphase, s.o.): förderfähige Tagespflege beginnt grundsätzlich ab durchschnittlich mindestens 10 Wochenstunden pro Kind!!

Beginn des Betreuungsverhältnisses: ab _____

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ggf. Samstag	ggf. Sonntag	= wöchentliche Gesamtstunden: **Std.**		

davon in der Nacht (20:00-06:00 Uhr); 40% als Betreuungsstunden anerkannt (4 Std.)	_____ Std.	ergibt Buchungsgruppe:	_____ Std.

Ansprechpartnerinnen: Kreisjugendamt Kelheim, Frau Brücklmeier und Frau Reichertseder
Telefon: 09441/207-5314 oder -5344 vormittags; Fax: 09441/207-5350
E-Mail: hilde.brücklmeier@landkreis-kelheim.de oder bettina.reichertseder@landkreis-kelheim.de

Kostenbeitrag: (siehe Hinweisblatt)

Höhe des monatlichen Kostenbeitrages: _____ €.

Nach Bewilligung der Kindertagespflege ergeht ein Leistungsbescheid an den/die Antragsteller/in mit einer gesonderten Zahlungsaufforderung.

Ersatzbetreuung

Im Falle einer krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfallzeit der Tagespflegeperson hat das Kreisjugendamt eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen.
Aus diesem Grund sind krankheits- oder urlaubsbedingte Verhinderungen dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Ist das Kind mit der Tagespflegeperson bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert? ☐ Ja ☐ Nein

Krankheit des Kindes (siehe Anlage "Vollmacht")

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Tagspflegeperson von einer Erkrankung des Kindes umgehend zu unterrichten. Bei Erkrankung des Kindes kann eine Betreuung in der Regel nicht stattfinden (Ansteckungsgefahr für andere Kinder, aufwendige Pflege). Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.
Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung des Kindes bei der Tagspflegeperson sind umgehend die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Tagespflegeperson, wenn es erforderlich sein sollte, eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.
Die Erziehungsberechtigten hinterlegen bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfpasses.

Es bestehen beim Tagespflegekind folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Allergien, etc.:

Erkrankung / Allergien, etc.	Vereinbarungen (Medikamente, etc.)

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern (s. Anhang, S. 4) Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit es die Pflege anbelangt.

Das Merkblatt für Eltern/Sorgeberechtigte zum Infektionsschutzgesetz gem. § 34 IfSG sowie das Infoblatt „Geimpft-geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ habe/n ich/wir erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.

Ab 01.03.2020 besteht eine Masern-Impfpflicht (s. blaues Infoblatt) für Tagespflegekinder. Der Impfnachweis (Impfpass) ist mit dem Nachweis der letzten altersgerechten Vorsorgeuntersuchung (gelbes U-Heft) vor Betreuungsantritt, am besten in Kopie bei der Tagespflegeperson oder beim Kreisjugendamt, zu erbringen

Das Merkblatt „Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ habe/n ich/wir erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.
Ich/Wir sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Leistung notwendig sind, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert, verarbeitet und an beteiligte Stellen weitergegeben werden können.

Fahrten mit dem PKW, mit dem Fahrrad, Schwimmen

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen die Betreuungsperson, das Tageskind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im PKW oder auf dem Fahrrad mitzunehmen und mit dem Kind Schwimmen zu gehen:

PKW: ☐ Ja ☐ Nein **Fahrrad:** ☐ Ja ☐ Nein **Schwimmen:** ☐ Ja ☐ Nein

Schweigepflicht

Alle Beteiligten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der beiden Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Betreuung.
Das beiliegende Hinweisblatt ist Bestandteil dieser Buchung.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift der sorgeberechtigten Personen Unterschrift der Betreuungsperson

Zurück an: Landratsamt Kelheim
-Kreisjugendamt-
Donaupark 12
93309 Kelheim

Kreisjugendamt Kelheim, Stand: 01/2022

Hinweisblatt zur Tagespflegebuchung

Finanzielle Verpflichtung der Eltern
Die Eltern bezahlen den Kostenbeitrag für jedes betreute Kind an das Kreisjugendamt.

Kostenbeitrag
Für die Kinderbetreuung ist monatlich ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrags hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kelheim beschlossenen Sätzen.
Ebenfalls führt jede Änderung der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl zu einer Anpassung des Kostenbeitrags.
Über die Höhe des Kostenbeitrags wird ein schriftlicher Bescheid vom Kreisjugendamt Kelheim erlassen.
Derzeit sind folgende Kostenbeiträge festgelegt:

Buchungszeit		Elternbeitrag
täglich	wöchentlich	monatlich
= 2 Std.	10 Std.	80,00 €
>2-3 Std.	15 Std.	110,00 €
>3-4 Std.	20 Std.	140,00 €
>4-5 Std.	25 Std.	160,00 €
>5-6 Std.	30 Std.	180,00 €
>6-7 Std.	35 Std.	220,00 €
>7-8 Std.	40 Std.	240,00 €
>8-9 Std.	45 Std.	260,00 €
>9 Std.	50 Std.	280,00 €

Die Beitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag ab dem zweiten Kind auf 50% des jeweiligen Kostenbeitrags.
Auf Antrag kann der Kostenbeitrag einkommensabhängig ganz oder zum Teil im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vom Kreisjugendamt übernommen werden. Betreuungszeiten in der Nacht (20 bis 6 Uhr) werden nur zu 40 % als Buchungszeit berücksichtigt. Förderfähige Tagespflege beginnt erst ab durchschnittlich mind. 10 Wochenstunden pro Kind.

Probezeit
Die ersten vier Wochen ab Beginn des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann eine wöchentliche Kündigung erfolgen. Im Falle einer Kündigung während der Probezeit wird der monatliche Kostenbeitrag auf den tatsächlichen Betreuungsumfang abgestellt.

Kündigungsfrist
Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende von den Eltern oder der Tagespflegeperson schriftlich gekündigt werden.
Wechselt das in Tagespflege betreute Kind ab September des betreffenden Jahres in eine Einrichtung (z.B. Kindergarten oder Kinderkrippe) oder in die Schule, so ist eine Kündigung des bestehenden Tagespflegeverhältnisses frühestens zum 31.08. des jeweiligen Jahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt Kelheim ein früherer Austrittstermin aus der Tagespflege vereinbart werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Dabei sollen beide Familien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten. Bei fehlender Mitwirkung durch die sorgeberechtigten Eltern/den sorgeberechtigten Elternteil behält sich das Kreisjugendamt Kelheim das Recht einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen vor.

Rahmen
Das Kind wird von den Eltern zu den jeweils genannten Zeiten der/dem Tagesmutter/vater in deren Wohnung übergeben und zum Ende der vereinbarten Uhrzeit wieder abgeholt. Die Eltern sowie die Betreuungsperson verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten, soweit zwischen Eltern und Tagespflegeperson nichts anderes vereinbart wurde.

Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche sind Aufgaben der Eltern.

Ein Teil der Spielsachen wird von der Betreuungsperson gestellt. Die Eltern geben dem Kind einige Spielsachen und Kuscheltiere mit, soweit nicht anderweitig vereinbart. Vor Beginn des Pflegeverhältnisses ist zu klären, ob ein weiteres Bett, Kinderwagen, Hochstuhl etc. vorhanden sind bzw. wer diese Dinge beschafft.

Aufsichtspflicht und Haftpflicht
Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind. Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind werden bei einer Sammelversicherung über das Kreisjugendamt im Rahmen des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert.
Durch die Haftpflichtversicherung werden Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung abgedeckt, soweit versicherte Personen nicht anderweitig entsprechenden Versicherungsschutz genießen. Die Kosten dafür trägt das Kreisjugendamt. Schäden sind unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden.
Gehaftet wird nur für Schäden, die am Eigentum Dritter verursacht wurden, nicht jedoch für Schäden die am Eigentum der Tagespflegeperson entstehen.

Unfallversicherungsschutz
Versicherungsschutz für die Kinder während der Betreuungszeit besteht nur bei einer Tagespflegeperson, die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis vom zuständigen Jugendamt verfügt (Tagespflegeperson nach Sozialgesetzbuch VIII).
Jeder Unfall, durch den ein Kind im Zusammenhang mit der Unterbringung bei einer Tagespflegeperson verletzt wird, ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck binnen drei Tagen, nachdem die Tagespflegeperson von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, bei der Bayerischen Landesunfallkasse in München zu melden.
Unfallanzeigen können unter www.bayerluk.de Stichwort „Service“ abgerufen werden.

Für die Tagespflegeperson besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen
a.) beschäftigter Tagespflegeperson und
b.) selbständig tätiger Tagespflegeperson.

a.) Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder einer Familie in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Familie betreuen, gelten grundsätzlich Beschäftigte des Haushalts der Eltern und sind über diesen, d.h. über die Eltern des Kindes/der Kinder unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII); Zuständigkeit:Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband München, Tel. 089/36093-0

Melde- und beitragspflichtig sind die Eltern des/der betreuten Kindes/r. Sie müssen die Tagespflegeperson bei der Unfallkasse anmelden!!!!

b.) Tagespflegepersonen, die regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, gelten als selbständig tätige Tagespflegeperson (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII); Zuständigkeit: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Hamburg, Tel. 040/20207-1499
Melde- und beitragspflichtig sind die Tagespflegepersonen selbst!!! Anmeldeformulare sind auch beim Kreisjugendamt erhältlich.

Es besteht somit keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung. Es steht Ihnen frei, dennoch eine private Absicherung hierfür zu treffen. Die Kosten für eine private Unfallversicherung werden jedoch nicht vom Kreisjugendamt erstattet.

Zusammenarbeit:
Allgemeine Grundsätze der Betreuung
Die/Der Tagesmutter/-vater werden Ihr Kind liebevoll betreuen und vielseitige Entwicklungsanregungen geben. Dabei wird auf jegliche körperliche und seelische Gewalt dem Kind gegenüber verzichtet. Alle Beteiligten möchten daran mitwirken, dass Ihr Kind sich wohl fühlt und gerne kommt.

Alle Beteiligten verpflichten sich, im Interesse des Kindes zusammen zu arbeiten. Die Eltern erteilen sowohl der/dem Tagesmutter/-vater als auch dem Kreisjugendamt alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Auskünfte.

Die Eltern werden umgekehrt ebenfalls über die während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten unterrichtet. Bei besonderen Vorkommnissen, wie einer ernsthaften Erkrankung oder einem Unfall des Kindes werden die Eltern sofort benachrichtigt.

Für Notfälle wird die Tagespflegeperson von den sorgeberechtigten Eltern/Elternteil zur Inanspruchnahme ärztlicher Versorgung bevollmächtigt (s. Anlage „ Vollmacht“)

Im Falle einer krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfallzeit der Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind / die Kinder in Tagespflege sicherzustellen.
Die Kosten für die Ersatzbetreuung übernimmt das Kreisjugendamt Kelheim.
Die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung ist den sorgeberechtigten Eltern selbst überlassen. Eine Rückvergütung des Kostenbeitrages erfolgt im Falle der Nichtinanspruchnahme der Ersatzbetreuung allerdings nicht.

Das Kreisjugendamt unterstützt in diesen Fällen die sorgeberechtigten Eltern bzw. Elternteile gerne bei der Organisation einer adäquaten Ersatzbetreuung.

Um rechtzeitige schriftliche oder telefonische Mitteilung der krankheits- oder urlaubsbedingten Verhinderungen der Tagespflegeperson gegenüber dem Kreisjugendamt wird gebeten.

Nachweis der U-Untersuchungen
Die Personensorgeberechtigten des/r Tages-pflegekindes/r sind gem. Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (in Kraft seit 16.05.2008) verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchengen sicherzustellen.Die Kinderbetreuungseinrichtungen (hier: Jugendamt in Vertretung der Tagespflegeperson) sind verpflichtet, den Nachweis über die erfolgte U-Untersuchung von den Sorgeberechtigten zu verlangen. Auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Durchführung der U-Untersuchungen werden die Personensorgeberechtigten hiermit ausdrücklich im Interesse ihrer Kinder hingewiesen.

Informationen zum Tagespflegekind

Tagespflegekind

Name des Kindes:	
Wohnanschrift:	
Telefon:	Geburtsdatum:

Die Mutter ist tagsüber zu erreichen

Name der Mutter:	
Ort / Anschrift tagsüber:	Telefon:
Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen:	

Der Vater ist tagsüber zu erreichen

Name des Vaters:	
Ort / Anschrift tagsüber:	Telefon:
Normalerweise an welchem Tag / zu welcher Zeit zu erreichen:	

Dritte im Notfall informieren:

Name:	Stellung zum Kind:
Anschrift:	
Telefon:	

Wer darf abholen?

Namen anderer "Abholer(innen)", ggf. Einschränkungen:

Kinderarzt

Name des Kinderarztes:	
Anschrift des Kinderarztes:	
Telefon des Kinderarztes	Krankenkasse / versichert über wen?

Bei Kindergarten-/Schulkindern

Anschrift des/r Kindergartens/Schule:
Erzieherin/Klasse/Klassenlehrer(in):

Sonstiges

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige(n) Ich/Wir als sorgeberechtigte Eltern/-teil

Name des Sorgeberechtigten		Name des Sorgeberechtigten	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
PLZ	Wohnort	PLZ	Wohnort

als Sorgeberechtigte/r des Kindes

Name des Kindes in Tagespflege	geboren am

die Tagesmutter

Name der Tagespflegeperson
Anschrift der Tagespflegeperson

in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Ort und Datum	Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Wichtige Adressen

Name und Anschrift des Arztes
Name und Anschrift des Zahnarztes
Name und Anschrift des Krankenhauses

Informationen zum Tagespflegekind

In Notfällen:

Name	
Firma	Telefon

Name	
Firma	Telefon

Name	
Firma	Telefon

Andere Personen, die in Notfällen und bei Nichterreichen der Personensorgeberechtigten zu verständigen sind:

Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon

Allgemeine Notfallnummern:

- ☐ Polizei 110
- ☐ Feuerwehr 112
- ☐ Rettungsdienst _____
- ☐ Giftnotruf _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname:	Geschlecht (m/w/d)	Geburtsdatum
Vorname:		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend):		
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch

- ☐ **Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13-24 Monaten**
- ☐ **Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate**
- ☐ **Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunitat gegen Masern besteht,** weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- ☐ **Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation,** aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- ☐ **Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,** dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- ☐ Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- ☐ Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- ☐ Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- ☐ Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ ☐ Wochen ☐ Monaten
- ☐ Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,
- ☐ Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____
- ☐ **O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden** (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: _____

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): _____

Ort, Datum	Unterschrift	Stempel/Einrichtung

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Stand: 07.02.2020

Informationen nach der Datenschutz- Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Vermittlung und Buchung einer Tagespflegeperson

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- Ihre Daten werden verarbeitet um Ihre gebuchte Kinderbetreuung in Form von Kindertagespflege finanziell sowie nach pädagogischen Aspekten (altersgerechte Entwicklungsförderung, Wahrung des Kindeswohls, usw.) ordnungsgemäß abwickeln zu können.
- Grundlage für die Verarbeitung ist § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I, §§ 67 – 85 a SGB X i. V. m. Art. 4 Nr. 1 DSGVO sowie §§ 23, 24, 90 SGB VIII i. V. m. Art. 20 -26 BayKiBiG
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: die gebuchte Tagespflegeperson Ihres Kindes sowie die ersatzbetreuende(n) Tagespflegeperson(en), Stellen innerhalb des Kreisjugendamtes, sachgebietsübergreifende Stellen innerhalb des Landratsamtes Kelheim und ggfs. Jobcenter sowie Ihre Aufenthaltsgemeinde und die Regierung von Niederbayern in Landshut.
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

Die vorstehenden Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten habe ich erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.
Mit nachstehender Unterschrift erkläre ich meine Einwilligung zur Erhebung meiner personenbezogenen Daten (Sozialdaten) durch die vorstehende Behörde.

Ort, Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten

Zurück an

Landratsamt Kelheim
-Kreisjugendamt/Kindertagespflege-
Donaupark 12
93309 Kelheim

Name des Kindes in Tagespflege

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Stand: 07.02.2020